

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 26/10 S

L 12 B 97/09 AS ER (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 31 AS 133/09 ER (SG Köln)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Köln,
Luxemburger Straße 121, 50939 Köln,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Februar 2010 durch
den Richter Dr. Spellbrink als Vorsitzenden sowie die Richterinnen
Dr. Düring und Krauß
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 20. Januar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller hat mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vor dem Sozialgericht (SG) Köln begehrt, ihm vorläufig Leistungen der Grundsicherung für Arbeits-suchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu gewähren. Antrag und Beschwerde zum Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen sind erfolglos geblieben (Beschluss des SG vom 10. August 2009, Beschluss des LSG vom 20. Januar 2010). In seinem Beschluss hat das LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat durch seine Prozessbevollmächtigte mit einem am 5. Februar 2010 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben vom 3. Februar 2010 gegen den Beschluss des LSG Nichtzulassungsbeschwerde analog §§ 160a, 160 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingelegt und grundsätzliche Bedeutung geltend gemacht.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 4 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

